

§ 2350 BGB

(1) Verzichtet jemand zugunsten eines anderen auf das gesetzliche [Erbrecht](#), so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur für den Fall gelten soll, dass der andere [Erbe](#) wird.

(2) Verzichtet ein [Abkömmling](#) des Erblassers auf das gesetzliche [Erbrecht](#), so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des [Ehegatten](#) oder Lebenspartners des Erblassers gelten soll.

Fassung ab 26. Nov 2015

Fassung bis einschl 25. Nov 2015

(1) ...

(2) Verzichtet ein [Abkömmling](#) des Erblassers auf das gesetzliche [Erbrecht](#), so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des [Ehegatten](#) des Erblassers gelten soll.